



POLIZEIVERORDNUNG

über die Erstreckung der Polizei- und Rechtsverordnungen der Stadt Schwetzingen auf die durch Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim

Aufgrund von § 10 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) und der in der Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungsgrundlagen wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 22.09.2011 verordnet:

§ 1 Erstreckung

Die in der Anlage 1 zu dieser Polizeiverordnung aufgeführten Polizei- und Rechtsverordnungen der Stadt Schwetzingen werden auf die durch Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 in die Stadt Schwetzingen eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim erstreckt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

Bei den eingegliederten Gebietsteilen handelt es sich um folgendes Grundstück:

bisherige Flst. Nr. der Gemarkung Hockenheim	neue Flst. Nr. der Gemarkung Schwetzingen
7940/8	10162

§ 2 Inkrafttreten

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, den

Dr. René Pöttl, Oberbürgermeister